

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. November 2006 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Zeile „§ 8 Antrag auf Nichtigerklärung“ durch die Zeile „§ 8 Auskunftspflicht“ und die Zeile „§ 9 Teilnahmeantrag“ durch die Zeile „§ 9 Antrag auf Nichtigerklärung“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird im 2. Satz nach dem Wort „erteilen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „den Widerruf nicht erklären“ eingefügt.
3. Im § 3 Abs. 3 lautet der 2. Satz: „Die Möglichkeit, unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung einzubringen, bleibt hievon unberührt.“
4. Im § 3 Abs. 6 wird das Wort „Dritt,e“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.
5. Im § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zuschlagserteilung“ die Wortfolge „bzw. bis zum Widerruf des Vergabeverfahrens“ sowie nach dem Klammerausdruck im Einleitungssatz die Wortfolge „oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht“ eingefügt, das Wort „rechtswidriger“ durch die Wortfolge „gesondert anfechtbarer“ ersetzt und nach dem Wort „Auftraggebers“ die Wortfolge „im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte“ eingefügt.
6. Im § 4 Abs. 3 Z 1 werden nach dem Wort „ob“ die Wortfolge „im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte“ und nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht“ eingefügt.

7. § 4 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. ob im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten  
Beschwerdepunkte

- a) bei Direktvergaben und bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung die Wahl des Vergabeverfahrens nicht zu Recht erfolgte, oder
- b) eine Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einen Unternehmer erfolgte, aufgrund der Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) offenkundig unzulässig war.“

8. Im § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „Widerruf der Ausschreibung“ durch die Wortfolge „Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens“ ersetzt.

9. Im § 4 Abs. 4 Z 1 werden nach dem Wort „ob“ die Wortfolge „im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte“ und nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht“ eingefügt.

10. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, festzustellen, ob der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.“

11. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist die zwischen dem Zugang über die Verständigung über das Ausscheiden und der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die in § 11 vorgesehene Frist, ist ein Bieter berechtigt, unter einem die Nachprüfung

des Ausscheidens und die Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zu beantragen.“

12. § 5 Abs. 3 entfällt. Der Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3 (neu).

13. Im § 6 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Direktvergabe“ die Wortfolge „oder eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht“ eingefügt.

14. Im § 6 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Klammersausdruck die Wortfolge „oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht“ eingefügt.

15. Im § 6 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „der Widerruf einer Ausschreibung“ durch die Wortfolge „die Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens“ ersetzt und nach dem Klammersausdruck die Wortfolge „oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht“ eingefügt sowie der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt.

16. Dem § 6 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. eine Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einen Unternehmer erfolgte, aufgrund der Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) offenkundig unzulässig war.“

17. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Bieter, der ein Interesse am Abschluss eines den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) unterliegenden Vertrages hatte, kann die Feststellung beantragen, dass der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens ein

Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagsentscheidung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.“

18. § 6 Abs. 3 und 4 entfallen.

19. § 7 lautet:

„ § 7

Parteien des Nachprüfungsverfahrens

- (1) Parteien des Verfahrens zur Nichtigklärung sind der Antragsteller und der Auftraggeber.
- (2) Im Verfahren zur Nichtigklärung sind ferner jene Unternehmer Parteien, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen Interessen nachteilig betroffen sein könnten. Diese Unternehmer verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Eingangs (§ 12 Abs. 3) oder nach Verständigung vom Eingang (§ 12 Abs. 5) eines Antrages auf Nichtigklärung begründete Einwendungen erheben. Wenn vor Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, dann müssen die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.
- (3) Wenn mehrere Unternehmer einen Antrag auf Nichtigklärung derselben Entscheidung gestellt haben, dann haben die jeweiligen Antragsteller in allen Verfahren zur Nichtigklärung Parteistellung.
- (4) Parteien des Feststellungsverfahrens sind der Antragsteller, der Auftraggeber und ein allfälliger Zuschlagsempfänger.
- (5) Parteien des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind der Antragsteller und der Auftraggeber.“

20. § 9 entfällt. § 8 erhält die Bezeichnung § 9.

21. § 8 (neu) lautet:

„§ 8  
Auskunftspflicht

- (1) Auftraggeber und vergebende Stellen haben dem Unabhängigen Verwaltungssenat alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer.
- (2) Hat ein Auftraggeber, eine vergebende Stelle oder ein Unternehmer Unterlagen nicht vorgelegt, Auskünfte nicht erteilt oder eine Auskunft zwar erteilt, die Unterlagen des Vergabeverfahrens aber nicht vorgelegt, so kann der Unabhängige Verwaltungssenat, wenn der Auftraggeber oder der Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen wurde, aufgrund der Behauptungen des nicht säumigen Beteiligten entscheiden.“

22. In § 9 (neu) Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Vertragsabschluss“ die Wendung „sowie bei Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung die Bezeichnung des für den Zuschlag in Aussicht genommenen Bieters“ eingefügt.

23. § 9 (neu) Abs. 1 Z 7 lautet:

„einen Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung,“

24. In § 9 (neu) Abs. 2 entfällt die Z 3. Die Z 4 erhält die Bezeichnung Z 3 (neu).

25. Im § 10 Abs. 1 werden das Zitat „(§ 4 Abs. 3 oder 4)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 3 bis 5)“ sowie die Z 1 bis 7 durch folgende Z 1 bis 9 ersetzt:

- „ 1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
3. soweit dies zumutbar ist, die genaue Bezeichnung des allfälligen Zuschlagsempfängers,

4. die Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,
5. Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
6. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
7. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
8. ein bestimmtes Begehren,
9. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde, und
10. einen Nachweis über die Befassung der Schlichtungsstelle.“

26. Im § 10 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „§ 11 Abs. 2“ durch das Zitat „§11 Abs. 3“ ersetzt.

27. Im § 10 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§ 8 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

28. In § 11 erhalten Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4; Abs. 1 und 2 (neu) lauten:

„(1) Anträge auf Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung sind – sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird –

1. bei beschleunigten Verfahren wegen Dringlichkeit binnen sieben Tagen,
2. bei beschleunigten Verfahren wegen Vorinformation, in denen die Angebots- und Teilnahmefristen wegen Verwendung elektronischer Medien kumuliert verkürzt wurden, binnen sieben Tagen,
3. im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung bei der Vergabe von Aufträgen im Wege einer elektronischen Auktion oder aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems binnen sieben Tagen,
4. im Falle der Bekämpfung der Widerrufsentscheidung, wenn die Stillhaltefrist nach deren Bekanntgabe auf sieben Tage verkürzt ist, binnen sieben Tagen,
5. im Falle der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Unter-

schwelenbereich binnen sieben Tagen,

6. im Falle der Durchführung einer Direktvergabe binnen sieben Tagen  
sowie

7. in allen übrigen Fällen binnen 14 Tagen

ab dem Zeitpunkt einzubringen, in dem der Antragsteller von der  
gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte  
erlangen können.

(2) Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunter-  
lagen sind

1. sofern die Angebotsfrist bzw. die Frist zur Vorlage der Wettbewerbs-  
arbeiten weniger als 15 Tage beträgt, binnen drei Tagen vor Ablauf  
der Angebotsfrist bzw. der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten  
sowie

2. in allen übrigen Fällen binnen sieben Tagen vor Ablauf der Angebots-  
frist bzw. der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten einzubringen.“

29. Im § 11 Abs. 3 (neu) werden die Wortfolge „einer Ausschreibung“ durch die  
Wortfolge „eines Vergabeverfahrens“ und die Wortfolge „der Ausschreibung“  
durch die Wortfolge „des Vergabeverfahrens“ ersetzt.

30. Im § 11 Abs. 4 (neu) wird das Zitat „Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

31. Dem § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Der Eingang eines nicht offenkundig unzulässigen Nachprüfungsantrages ist  
vom Unabhängigen Verwaltungssenat unverzüglich im Internet bekannt zu  
machen. Ist eine Bekanntmachung im Internet aus technischen Gründen  
nicht möglich, so hat sie auf andere geeignete Art zu erfolgen. Die  
Bekanntmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Auftraggebers und des betroffenen Vergabe-  
verfahrens entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag,
2. die Bezeichnung der bekämpften gesondert anfechtbaren  
Entscheidung entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag und
3. den Hinweis auf die Präklusionsfolgen nach § 7 Abs. 2.

- (4) Der im Nachprüfungsantrag bezeichnete Auftraggeber ist vom Unabhängigen Verwaltungssenat unverzüglich vom Eingang des Nachprüfungsantrages zu verständigen. Diese Verständigung hat die Bezeichnung des Antragstellers sowie die in Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Angaben zu enthalten.
- (5) Im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung ist der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter vom Unabhängigen Verwaltungssenat unverzüglich vom Eingang des Nachprüfungsantrages zu verständigen. Diese Verständigung hat die in Abs. 3 angeführten Angaben zu enthalten.
- (6) Im Nachprüfungsverfahren ist zudem die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Internet kundzumachen. Ist eine Kundmachung im Internet aus technischen Gründen nicht möglich, so hat sie auf andere geeignete Art zu erfolgen. Diese Kundmachung hat die in Abs. 3 angeführten Angaben zu enthalten.
- (7) Im Nachprüfungsverfahren betreffend die Überprüfung der Zuschlagsentscheidung ist der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verständigen.“

32. Im § 13 Abs. 1 wird der Halbsatz „Sobald das Nachprüfungsverfahren eingeleitet ist oder im Fall des § 3 Abs. 3,“ durch die Wortfolge „Auf Antrag eines Unternehmers, dem die Antragsvoraussetzungen nach § 5 nicht offensichtlich fehlen,“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „auf Antrag“.

33. § 13 Abs. 2 2. Satz lautet:

„Der Antrag hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens, der gesondert anfechtbaren Entscheidung sowie des Auftraggebers,
2. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie des Vorliegens der in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen,



3. die genaue Bezeichnung der behaupteten Rechtswidrigkeit,
4. die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung der Interessen des Antragstellers und eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen,
5. die genaue Bezeichnung der begehrten vorläufigen Maßnahme und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.“

34. Im § 13 erhalten die Abs. 3 bis 7 die Bezeichnung Abs. 5 bis 9. § 13 Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu) lauten:

„(3) Wenn noch kein Nachprüfungsantrag zur Bekämpfung der geltend gemachten Rechtswidrigkeit gestellt wurde, ist der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur zulässig, wenn er vor Ablauf der in § 11 festgelegten Frist für die Geltendmachung der betreffenden Rechtswidrigkeit eingebracht wird.

(4) Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zwar rechtzeitig gestellt, in weiterer Folge aber bis zum Ablauf der in § 11 bezeichneten Frist kein zulässiger Schlichtungs- bzw. Nachprüfungsantrag zur Bekämpfung der im Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung bezeichneten Rechtswidrigkeit gestellt oder ein bereits gestellter Schlichtungs- bzw. Nachprüfungsantrag nach Ablauf der Antragsfrist wieder zurückgezogen, ist das Verfahren auf Erlassung der einstweiligen Verfügung formlos einzustellen. Eine allenfalls erlassene einstweilige Verfügung tritt in diesem Fall mit Ablauf der in § 11 bezeichneten Frist bzw. mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung des Schlichtungs- bzw. Nachprüfungsantrages außer Kraft. Der Antragsteller und der Auftraggeber sind vom Außer-Kraft-Treten der einstweiligen Verfügung zu verständigen.“

35. Im § 13 Abs. 7 (neu) entfällt im 2. Satz die Wortfolge „zwei Monate nach Antragstellung, oder“ und wird folgender Satz angefügt: „Der Unabhängige Verwaltungssenat hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.“

36. Im § 13 Abs. 9 (neu) wird im 1. und 2. Satz nach dem Wort „Zuschlages“ jeweils ein Bestrich gesetzt und die Wortfolge „die Untersagung der Erklärung des Widerrufs“ eingefügt sowie im 3. Satz nach dem Wort „erteilen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „bei sonstiger Nichtigkeit den Widerruf nicht erklären“ eingefügt.

37. Im § 13 wird dem Abs. 9 (neu) folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung die Pauschalgebühr gemäß § 19 nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.“

38. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dem Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entgegensteht, kann die Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages entfallen, wenn

1. der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist oder
2. der Unabhängige Verwaltungssenat einen sonstigen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat oder
3. bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattzugeben oder dass er abzuweisen ist.“

39. In § 14 Abs. 3 werden das Wort „ist“ durch das Wort „muss“ und das Wort „durchzuführen“ durch die Wortfolge „durchgeführt werden“ ersetzt.

40. § 14 Abs. 5 entfällt.

41. Im § 15 lautet Abs. 1:

- „(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn
1. sie oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung den Antragsteller in dem von ihm nach § 9 Abs.1 Z 5 geltend gemachten Recht verletzt und
  2. die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.“

42. § 16 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat eine Feststellung gemäß § 4 Abs. 3 und 4 nur dann zu treffen, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss war.“

43. Im § 16 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungssenat“ die Wortfolge „auf Antrag des Unternehmers, der den Nachprüfungsantrag gestellt hat,“ eingefügt und folgende beiden Sätze angefügt: „Wird bis zum Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 3 kein Antrag gestellt, ist das Verfahren formlos einzustellen. § 11 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht einzurechnen ist.“

44. Im § 16 wird dem Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Wird während eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, ist das Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat auf Antrag des Unternehmers, der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiterzuführen. Bis zur Stellung eines entsprechenden Antrages ruht das Verfahren. Wird bis zum Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 3 kein Antrag gestellt, ist das Verfahren formlos einzustellen.“

45. Im § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Musste der Antrag zur Verbesserung zurückgestellt werden, ist über ihn längstens binnen zehn Tagen zu entscheiden.“
46. Im § 18 wird der Betrag „€ 60.000,-“ durch „€ 20.000,-“ ersetzt.
47. In § 19 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „den Antrag auf Teilnahme am Nachprüfungsverfahren (§ 9)“ samt dem ihr vorangestellten Beistrich und Aufzählungszeichen.
48. § 19 Abs. 3 und 4 lauten:
- „(3) Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert für den Oberschwellenbereich nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.
  - (4) Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften haben die Gebühr nur einmal zu entrichten.“
49. In § 19 Abs. 5 wird das Wort „Antragsgegner“ durch das Wort „Auftraggeber“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Abs. 1 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.“
50. Im § 19 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
- „(6) Ein Anspruch auf den Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf einstweilige Verfügung besteht nur dann, wenn
    1. dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird und
    2. dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde oder der Antrag auf einstweilige Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde.
  - (7) Über den Gebührenersatz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.“

51. Die Anlage entfällt.

## Artikel II

- (1) Artikel I tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Vor dem 1. Jänner 2007 bereits eingeleitete Schlichtungs- bzw. Nachprüfungsverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.
- (3) Für die Nachprüfung von Vergabeverfahren, die nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. 7200-0.